

Inbezugnahmeklausel für laufendes Arbeitsverhältnis

Vertragsänderung

Zwischen den Vertragsparteien ambulante dienste e.V. als Arbeitgeber und

Name, Vorname u. Adresse als Arbeitnehmer*in

besteht Einvernehmen, dass der zwischen ihnen bestehende Arbeitsvertrag wie folgt ergänzt bzw. angepasst wird:

Anwendbares Recht / Inbezugnahmeklausel

(1) Bezugnahme auf tarifvertraglichen Regelungen

- a) Diese Klausel findet Anwendung, soweit der*die Arbeitnehmer*in an bei ambulante dienste e.V. geltenden Tarifverträgen mangels Gewerkschaftsmitgliedschaft nicht normativ gebunden ist. Die Klausel bezweckt die Gleichstellung nicht organisierter mit organisierten Arbeitnehmer*innen.
- b) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem zwischen ambulante dienste e.V. und ver.di abgeschlossenen Haustarifvertrag und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der vorstehende Satz gilt nur, soweit nicht im Folgenden anderes vereinbart ist.
- c) Entfällt jegliche Tarifbindung von ambulante dienste e.V., gelten die zu diesem Zeitpunkt gemäß Absatz (1) b) anwendbaren Tarifverträge statisch in der zuletzt gültigen Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. ambulante dienste e.V. wird dem*der Arbeitnehmer*in jeweils mitteilen, wenn seine Tarifbindung endet.

(2) Geltung von Betriebsvereinbarungen und sonstigen betrieblichen Regelungen

- a) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Übrigen die für ambulante dienste e.V. jeweils einschlägigen Betriebsvereinbarungen gelten, soweit dieser Arbeitsvertrag keine vorrangige Anwendung findet.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass tarifvertragliche Regelungen Vorrang vor Betriebsvereinbarungen haben. Betriebsvereinbarungen finden daher nur insoweit Anwendung, als sie nicht durch tarifvertragliche Regelungen verdrängt werden (durch sog. Tarifvorbehalt gem. § 77 Abs. 3 BetrVG oder sog. Tarifvorrang gem. § 87 Abs. 1 BetrVG).

- b) Im Übrigen gelten die bei ambulante dienste e.V. jeweils einschlägigen Betriebsordnungen, Arbeitsanordnungen, Dienstanweisungen etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern sie nicht mit den übrigen Regelungen des Arbeitsvertrages kollidieren.

- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Vereinbarungen und Regelungen können, sofern sie nicht im Intranet zur Einsicht eingestellt sind, in der Einsatzstelle zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Alle weiteren Regelungen des Arbeitsvertrages bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Datum _____

Datum _____

ambulante dienste e.V.

Nachname, Vorname